

# NZZ am Sonntag

## Griechenland

### Starmoderator Günther Jauch sollte entlassen werden

Fast wäre dem deutschen Showmaster Günther Jauch ein journalistischer Coup gelungen. Im Fernsehsender ARD spielte er ein Video des griechischen Finanzministers Janis Varoufakis ein. Darin zeigt der für seine provokativen Auftritte bekannte Politiker den Deutschen den Stinkefinger, so scheint es. Die Aufnahme von 2013 trifft den Nerv: Hier die disziplinierten deutschen Zahlmeister, dort die faulen Griechen, die ihre Retter auch noch beleidigen. Kein Wunder, schlugen die Bilder in Deutschland wie eine Bombe ein, zumal Varoufakis seit seinem Amtsantritt im Januar seine europäischen Partner oft vor den Kopf stiess. Doch das Video ist völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Zwar ist es echt (auch wenn eine Satiresendung im ZDF anderes behauptete). Aber Varoufakis' obszöne Geste reflektiert nicht seine Meinung über Deutschland. Das kann jeder nachvollziehen, der sich im Internet die komplette Aufnahme ansieht. Auch Starjournalist Jauch hätte das tun können und müssen. Sein Beitrag ist darum kein Coup, sondern übelster Kampagnenjournalismus, der das verkorkte Verhältnis zwischen Berlin und Athen zusätzlich belastet. Die ARD sollte darum Jauch vor die Tür setzen, weil er gegen fundamentale journalistische Standards verstossen hat. Nebenbei würde das helfen, die deutsch-griechischen Beziehungen zu verbessern. (maz.)

## Sessionsbilanz

### Deregulierung predigen, Regulierung beschliessen

Deregulierung! So erschallte der Ruf, als das Parlament vor drei Wochen zur Frühlingssession einrückte. Und noch am ersten Tag trafen sich die Chefs von CVP, FDP und SVP, um eine bürgerliche Agenda zum Abbau von Hürden und Bürokratie anzustossen. Doch was danach folgte, lässt einen mitunter die Augen reiben: Angeführt von der CVP, beschloss der Nationalrat, Fleischimporte für Private wieder zu begrenzen. Auf Anregung aus der FDP trug man dem Bundesrat auf, eine Zentralstelle gegen falsch deklarierte Lebensmittel zu gründen. Und mit der SVP wurde legifert, dass Ärzte für den Eintrag ins Berufsregister eine Landessprache beherrschen müssen. Mehrheiten fanden sich sodann für neue Werbeverbote bei Kleinkrediten, strengere Regeln im Derivatehandel, die gesetzliche Förderung von heimischen Arbeitskräften und die Ächtung von Homophobie via Rassismustrafnorm. Deregulierung? Offenbar vergassen die Politiker schneller, was sie angekündigt hatten, als ihre Helfer mit der Arbeit vorankamen. Auf die Frage jedenfalls, was es zur geplanten Deregulierungs-Agenda schon zu vermelden gebe, meinte der Generalsekretär der FDP am letzten Sessionstag lakonisch: «Nichts.» Hoffentlich war dies nicht das letzte Wort. (dli.)

## Sterbehilfe

### Kritik muss erlaubt sein

Im bisher trügen Zürcher Wahlkampf haben die üblen Angriffe eines anonymen Komitees auf Silvia Steiner, CVP-Kandidatin für den Regierungsrat, ein heftiges Echo ausgelöst. Militante Befürworter der Sterbehilfe werfen der Staatsanwältin vor, sich kritisch über eine liberale Praxis beim assistierten Freitod geäussert zu haben. Dahinter steht die irrige Meinung, Sterbehilfe sei in jedem Fall gut und Kritik daran so ungehörig, dass sie einen Ausschlussgrund für ein politisches Mandat bilde. So viel Militanz ist verdächtig. Eifer sollte bei der Sterbehilfe nie im Spiel sein, weil das die Gefahr von Grenzüberschreitungen und Missbrauch fördert. Gerade deswegen braucht es Kritiker. Sie sorgen für ein Minimum an Öffentlichkeit und Kontrolle. (fem.)

## Chappatte



## Der externe Standpunkt

# Wir brauchen eine liberale Reform des Erbrechts

Patchworkfamilien, ältere Erben, bessere Sozialwerke – das neue Erbrecht muss den gesellschaftlichen Wandel abbilden. Nötig ist mehr Gestaltungsfreiheit in der Nachlassplanung, meint Balz Hösly

Das Erbrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) datiert von 1907; die Lebensumstände der Schweizer Bevölkerung haben sich seither grundsätzlich geändert. Erbt man Anfang des letzten Jahrhunderts in den allermeisten Fällen in einem Alter von unter 30 Jahren, so sind die Erben heute mehrheitlich über 50 Jahre alt. 1907 gab es so gut wie keine sozialen Einrichtungen, während heute fast jeder Mann in irgendeiner Form in die AHV und in eine berufliche Vorsorge eingebunden ist. Auch die Formen des Zusammenlebens sind in den letzten 100 Jahren vielfältiger geworden. Das allgemeine Bildungsniveau ist stark gestiegen. Das Erbrecht hat deshalb seine einstige Schutz-, Fürsorge- und Unterstützungsfunktion eingebüsst. Es dient heute primär dem geordneten Generationenwechsel von Vermögenswerten – im Jahre 2013 erreichten diese die Summe von über 40 Milliarden Franken, Tendenz zunehmend.

Die Erbrechtsreform, an welcher der Bund arbeitet, ist im Grundsatz unbestritten. Anknüpfen muss sie aber an die liberale Tradition des ZGB – es soll nicht etwa mehr geregelt, sondern die persönliche Gestaltungsfreiheit über den Tod hinaus erweitert werden. Primär nötig ist mehr erbrechtlicher Spielraum, der erlaubt, die Vielfalt der Lebensumstände auch in der individuellen Planung des Nachlasses abzubilden. Möglichkeiten dazu bieten sich viele: So sind die immer noch vorhandenen Pflichtteile der Eltern abzuschaffen und die heute zu hohen Pflichtteile der Kinder nach oben zu begrenzen. Ein Pflichtteilsschutz von Nachkommen, der etwa zwei Millionen Franken übersteigt, ist beim heutigen Ausbau des Sozialstaates mit fürsorglich-erbrechtlichen Überlegungen nicht mehr zu rechtfertigen. Immer mehr Erben stehen zudem selbst im Rentenalter. Sinnvoll sind deshalb gemeinsame Familienstamm-Pflichtteile für Kinder und Enkel zusammen, bei denen der Erblasser wählen kann, welchen Nachfolgern er

wie viel zukommen lassen will. Die betragsmässige Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen ist auch zentral für die Regelung von Unternehmensnachfolgen – oft scheitern diese, weil die Pflichtteile der Erben zu gross sind. Bei KMU ist dem Nachfolger-Unternehmer deshalb Priorität einzuräumen: Die wegen der integralen Übernahme des Unternehmens nicht sofort verfügbaren Pflichtteile der Erben soll er über eine längere Zeitdauer hinweg zumindest teilweise in Raten ausbezahlen dürfen.

So stark bei der Erbrechtsreform der Wille eines Erblassers zu gewichten ist, so steht die Qualität dieses Willens nicht immer eindeutig fest. Mit höherem Lebensalter treten vermehrt Fälle von Demenz auf. Alte Menschen sind zudem oft abhängig von Betreuungspersonen – damit steigt die Gefahr, dass sie beim Schreiben ihres Testaments manipuliert werden. Bei der öffentlichen Beurkundung eines Testaments oder auch bei einem Testament, das jemand im Alter von über

75 Jahren schreibt, kann ein Mini-Mental-Status-Test (MMST) ein Minimum an Sicherheit schaffen. Mit diesem effizienten medizinischen Kurztest wird der Nachweis vereinfacht, dass ein Verfasser eines Testaments wirklich in der Lage ist, die Auswirkungen seiner Verfügung einzuschätzen.

Fast drei Viertel aller Erbgänge in der Schweiz erfolgen ohne individuelle letztwillige Anordnungen. Das Gesetz muss deshalb subsidiär eine einfache und nachhaltige Erbfolge festlegen. Das grösste Bedürfnis in der erbrechtlichen Praxis ist heute eine gute Absicherung des überlebenden Ehegatten: Bei Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern sollten die Nachkommen deshalb erst beim Tod des zweiten Elternteils erben können. Viele Ehe- und Erbverträge könnten so vermieden werden, ebenso wie mühselige Entschneidungen im Rahmen von Erbengemeinschaften, die nur einstimmig handeln können. Neben den anerkannten Partnerschaften sind heute fast gleich häufig Patchworkfamilien und aussereheliche Lebensgemeinschaften anzutreffen, viele Beziehungen sind zudem international. Für langjährige Lebenspartner ist deshalb ein gesetzliches Recht auf einen Teil des Nachlasses sinnvoll. Handlungsbedarf besteht auch bei Scheidungen: Weshalb soll ein Ehegatte nach einer eingereichten Scheidungsklage gegenüber seinem Partner während des Scheidungsverfahrens erbberechtigt bleiben? Der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten kann im Rahmen des Scheidungsurteils ausserhalb des Erbrechtes geregelt werden.

Für den Schöpfer des ZGB, Eugen Huber, stand die individuelle Freiheit im Privatrecht im Vordergrund. Zu stark einschränkende Vorschriften betrachtete er im Kern als ungerecht, weil nur die Betroffenen selbst die Vielfalt ihres Lebens – etwa in einer Nachlassplanung – wirklich adäquat regeln können. Als liberaler Erbrechtspraktiker hoffe ich darum, dass die anstehende Reform an die Klarheit und die freiheitliche Ordnung von Hubers Überzeugungen anknüpft.

## Balz Hösly



Balz Hösly, 56, ist Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator SAV in Zürich. Der Erbrechtspraktiker befasst sich vor allem mit Nachlassplanungen und Fragen der Unternehmensnachfolge. Hösly war von 1991 bis 2003 Mitglied des Zürcher Kantonsrates, unter anderem als Mitglied der Geschäftsleitung und Fraktionspräsident der FDP.